



zu Drs. Nr. 53/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.03.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Apothekenangelegenheiten

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Apothekenangelegenheiten

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Die Kommunen und Kreise sind auf der kommunalen Ebene Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes; sie heißen "untere Gesundheitsbehörde" (Gesundheitsämter). Ihre vielfältigen Aufgaben regelt das **Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst** (ÖGDG).

Die Kreise sind gem. § 1 der Verordnung über **Zuständigkeiten** im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz zuständige Behörden u.a. des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung (Ausnahme §§ 23, 24 ApoG), des Arzneimittelgesetzes, des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (HWG) sowie des Betäubungsmittelgesetzes.

Die Amtsapothekerin überwacht den Arzneimittelverkehr, beobachtet, dokumentiert, analysiert und bewertet den Arzneimittelkonsum der Bevölkerung (§ 20 ÖGDG).

Die konkrete Tätigkeit der Amtsapothekerin basiert im Wesentlichen auf folgenden **Rechtsgrundlagen** :

- Apothekengesetz (ApoG)
- Apothekenbetriebsordnung
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)
- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet
- Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- u. technischen Gefahrenschutzes, Überwachung der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsnormen

Der Amtsapothekerin obliegt in erster Linie das Apothekenwesen. Dazu zählt die Beaufsichtigung der Apotheken, aber auch der Einzelhandelsbetriebe, die freiverkäufliche Arzneimittel an den Verbraucher abgeben sowie Betriebe, welche mit Giftstoffen und Chemikalien handeln. Eine nicht abschließende Übersicht verdeutlicht die vielfältigen **Aufgaben** der Amtsapothekerin:

- Überwachungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 der VO über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

- Erlaubniserteilung zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 ApoG oder sonstigen Rechtsgrundlagen sowie deren Rücknahme und Widerruf nach § 4 ApoG
- Besichtigungen von Apotheken nach §§ 64 AMG, 22 BtMG und 21 Chemikaliengesetz in Verbindung mit § 2 ÖGDG (abnahme-, regel- oder anlassbezogen)
- Prüfung von Bauplänen zur Errichtung oder zum Umbau von Apothekenbetriebsräumen im Sinne von § 4 ApBetrO
- Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11 a ApoG sowie deren Rücknahme und Widerruf
- Genehmigung von Versorgungsverträgen zwischen den Apotheken und Heimen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) nach § 12 a ApoG sowie Genehmigung von Vertragsänderungen
- Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke sowie von Rettungsdiensten nach § 14 ApoG
- Erteilung einer Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG
- Durchführung der BtMVV in Apotheken-, Arztpraxen, Heimen nach WTG und Krankenhäusern
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach ApoG/AMG/BtMVV/Chemikalienbußgeldkatalog
- anlassbezogene Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen das Heilmittelwerbeengesetz
- Begutachtung von Produkten für Zoll und Polizei
- Besichtigung von Heimen nach dem WTG als Sachverständige für die Heimaufsicht im Hause
- Projekte mit dem Landeszentrum für Gesundheit NRW
- Erlaubniserteilung zum Inverkehrbringen im Einzelhandel nach der ChemVerbotsV, Kontrolle der Abgabe und Dokumentation
- Internetüberwachung Gefahrstoffe
- Anerkennung der Fachkenntnis als Pharmaberater (§ 75 AMG)
- Stellungnahme zu apothekenrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Gerichtsverfahren

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Überwachung der Apotheken, insbesondere der Erlaubniserteilung, den Regelbesichtigungen sowie der Gebührenerhebung. Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2012 bis 2014.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Nach Nr. 5.1.2 ist die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln im Einzelhandel durch andere geeignete Personen im Sinne des § 7 Abs. 6 AMGvVwV möglich.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ergeben sich Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten im Hause: dem Veterinäramt (gemeinsame Besichtigungen, Abgrenzungsfragen zum Verbraucherschutz), dem Ordnungsamt (Arzneimittelversorgung, gemeinsame Begehung von Heimen nach dem WTG) sowie anderen Bereichen des Gesundheitsamtes (Überwachung der Ärzte, arzneimittelrechtliche und betäubungsrechtliche Fragestellungen).

Zahlen Daten Fakten

Die Aufgabe der Apothekenangelegenheiten ist im Produkt 07 414 01 (Kostenträger 4140102) enthalten. Für den Prüfzeitraum sind folgende Erträge, welche fast ausschließlich aus Gebühren bestehen, zu verzeichnen :

Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
7.394,24 €	11.084,80 €	13.832,14 €

Ein Großteil der Erträge wird für Gebühren für Regelbesichtigungen, Erteilungen der Betriebserlaubnis, Genehmigungen von Heimversorungsverträgen gem. § 12 a Abs. 1 ApoG und Erlaubniserteilungen für Krankenhausapotheken nach § 14 Abs. 1 ApoG vereinnahmt. Weitere geringere Erträge fallen u.a. für Gebühren für Nachbesichtigungen, Abnahmebesichtigungen, Großhandelserlaubnisse nach § 52 a AMG, Erlaubnisse zum Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV, die Anerkennung der Sachkunde nach § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV sowie die Prüfung von Bauplänen an.

Fallzahlen

Regel- und Abnahmebesichtigungen Apotheken

Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014
6	14	12

Es gibt 57 Apotheken im Kreis Düren. Ziel laut Haushaltsplan 2014/15 ist es, jährlich 15 Apotheken im Rahmen der Regelbesichtigung aufzusuchen. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales NRW hat mit Erlass vom 31.01.2007 den Inspektionsrhythmus auf 4 Jahre erweitert, so dass das angedachte Ziel realistisch erscheint.

Die Fallzahlen liegen zwar etwas niedriger, aber im Hinblick auf den Amtsantritt der Amtsapothekerin im Jahr 2012 und ein erhöhtes Arbeitsaufkommen durch Verwaltungsgerichtsverfahren im Jahr 2012¹ erscheint dies nachvollziehbar.

Regelbesichtigungen der Einzelhandelsbetriebe durch die Gesundheitsaufseher

Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014
38 ²	-	16

Erteilung der Betriebserlaubnisse für Apotheken und Krankenhausapotheken gem. § 2 Abs. 1 ApoG u. § 14 Abs. 1 ApoG

Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014
2	8	5

Genehmigung von Heimversorgungsverträgen gem. § 12 a Abs. 1 ApoG

Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014
5	2	1

Genehmigung von Krankenhausversorgungsverträgen gem. § 14 Abs. 5 ApoG

Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014
-	-	11

Zollgutachten im Sinne des Arzneimittelgesetzes

Erwähnenswert ist im Hinblick auf die Fallzahlen die Entwicklung bei den Zollgutachten zur Prüfung der Einfuhrfähigkeit. Die Amtsapothekerin wird regelmäßig im Wege der Amtshilfe um arzneimittelrechtliche Begutachtung gebeten, d.h. es wird geprüft, ob es sich bei eingeführter Ware um ein Arzneimittel handelt, ob es verschreibungspflichtig und zugelassen ist.

Anzahl 2012	Anzahl 2013	Anzahl 2014
17	51	78

¹ Gewonnenes Verfahren vor dem BVG Leipzig

² Eine Gebührenerhebung erfolgte nur für 13 Einzelhandelsbetriebe. Bei den restlichen Einzelhandelsbetrieben handelt es sich um insolvente Schleckerfilialen.

Gebühren

Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Nach § 2 Abs.1 GebG NRW werden die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze in Gebührenordnungen bestimmt. Maßgeblich ist insofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO), wobei der Allgemeine Gebührentarif in der Anlage zur Verordnung ersichtlich ist.

Der Gebührentarif für das Apothekenwesen ist der Tarifstelle 10.4 (Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten/Apotheken) zu entnehmen.

Im Bereich des Apothekenwesens gibt es zahlreiche Tarifstellen aufgrund derer die Amtsapothekerin im Rahmen ihrer Tätigkeit Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens erheben darf. Nachfolgend seien nur einige Tarifstellen exemplarisch genannt:

10.4.1 Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer oder mehrer Apotheken etc.

Gebühr: 250 bis 2500 €

10.4.5 Überwachung einer Apotheke einschl. zusätzl. Betriebsräume gem. der Apothekenbetriebsordnung durch die Kreise im Regelfall

100 bis 2.000 €

10.4.6 Überwachung einer Apotheke einschl. zusätzlicher Betriebsräume gem. der Apothekenbetriebsordnung durch die Kreise aus besonderem Anlass

Gebühr: 100 bis 1.000 €

10.4.7 Prüfung von Bauplänen bei Errichtung, Umbauten oder sonstigen wesentlichen Veränderungen der Betriebsräume von Apotheken

Gebühr: 50 bis 500 €

Gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz NRW (GebNRW) sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall nach

*Nr. 1 der mit der Amtshandlung verbundene **Verwaltungsaufwand**, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und nach*

*Nr. 2 die Bedeutung, der **wirtschaftliche Vorteil** oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse*
zu berücksichtigen.

Der Betrieb einer Apotheke wird durch die Betriebsführung des jeweiligen Apothekers konkret-individuell ausgestaltet und unterliegt aufgrund der mit ihm verbundenen Gefahren im Hinblick auf §§ 64, 66

AMG besonderen, rechtlichen Bindungen, die den Apothekenbetreiber von der Allgemeinheit absetzt. Der Apothekenbetreiber verursacht demnach letztlich den Tatbestand, der die Besichtigungen einer Apotheke durch die zuständige Behörde bedingt mit der Folge, dass ihm diese Amtshandlungen auch individuell zurechenbar sind³.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales nimmt jährlich im Erlasswege eine Neuberechnung der Richtwerte für die **Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes** bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren vor. Für 2014 betrug der Stundensatz, der für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen wird, beispielsweise für den höheren Dienst (Amtsapothekerin) 80 €.

Bei der Einarbeitung in den Arbeitsbereich konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Akten hinsichtlich der Gebührenthematik in den letzten Jahren grundsätzlich besser dokumentiert worden sind. Mittlerweile ist durch einen Gebührenvermerk in den Akten ersichtlich, wie die Gebühren ermittelt wurden.

Hinsichtlich des *Verwaltungsaufwandes* wurde i.d.R. jeweils der aktuelle Stundensatz gemäß des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales herangezogen.

Für die Abwägung des wirtschaftlichen Vorteils wurden nachvollziehbare Maßstäbe, z.B. Bettenzahl der von der Krankenhausapotheke zu versorgenden Einrichtung oder Anzahl der Filialen gewählt⁴. Die Gebührenstaffelung wurde hinsichtlich des *wirtschaftlichen Vorteils* mit dem Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen im Jahr 2012 abgestimmt.

Nachdem die Gebühren für den Einzelfall ermittelt wurden, ergeht ein Bescheid in der Sache, z.B. eine Erlaubniserteilung nach § 2 ApoG. Der Gebührenbescheid erfolgt separat, aber in der Regel zeitgleich. Der Gebührenbescheid findet seine Rechtsgrundlage in §§ 1 Abs. 1, Nr. 1, 2, 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NW i.V.m. § 1 der AVwGebO NW in der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung geltenden Fassung und der jeweiligen Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NW.

§ 14 Abs. 1 des GebG NRW besagt, dass die Entscheidung über die Kosten, soweit möglich, *zusammen* mit der Sachentscheidung ergehen sollen.

³ vgl. Urteil OVG Münster v. 16.6.1999- 9 A 3817/98, Kommentar Weißbauer/Lenders zum GebG NRW, S. 8, Nr. 14

⁴ s. auch Urteil VG Minden v. 26.9.2006 AZ 9 K 1240/04

Grundsätzlich soll die Sachentscheidung *und* die Kostenentscheidung somit in einem Bescheid verbunden werden. Der gesetzliche Zusatz "soweit möglich" lässt jedoch Ausnahmen zu. Die Ausnahmeregelung ist jedoch – wie alle Ausnahmeregelungen – restriktiv anzuwenden⁵.

Aufgrund der derzeit gegebenen organisatorischen Struktur (Sachentscheidung durch Amtsapothekerin/ Gebührenentscheidung durch Verwaltungskraft) erscheint die derzeitige Regelung begründet.

Die schriftliche Kostenentscheidung *muss* nach § 14 Abs. 1 GebG NRW zwingend den förmlichen Mindestanforderungen des Abs. 1 entsprechen. Nach Nr. 6 muss die Kostenentscheidung beispielsweise die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten enthalten sowie deren *Berechnung*.

Einzelfallprüfungen

Es wurden 6 Einzelfälle (je 2 pro Jahr für den Prüfzeitraum 2012-2014), welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 ApoG zum Gegenstand hatten und Regelbesichtigungen mit einschlossen, betrachtet.

Gem. § 1 Abs. 2 ApoG handelt es sich beim Betrieb der Apotheke um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe.

Die *persönlichen und sachlichen Voraussetzungen* für die Erlaubniserteilung sind in § 2 ApoG geregelt. Die Wichtigsten sind nachfolgend genannt:

- Deutscher i.S.v. Art. 116 GG, Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU etc.
- volle Geschäftsfähigkeit
- deutsche Approbation als Apotheker
- erforderliche Zuverlässigkeit (kann durch Führungszeugnis nachgewiesen werden)
- eidesstaatliche Versicherung, dass keine Vereinbarungen getroffen worden sind, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des ApoG verstoßen.
- Räumlichkeiten entsprechen der Apothekenbetriebsordnung
- in gesundheitlicher Sicht nicht ungeeignet eine Apotheke zu führen (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)
- Mitteilung, ob sonstige Apotheken betrieben werden

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung lagen in allen Fällen vor. Bei der Überprüfung der Einzelfälle fiel jedoch Folgendes auf:

⁵ s. Kommentar Weißbauer/Lenders zum GebG NRW, S. 118, Nr. 7

Apotheke

Mit Bescheid vom 21.03.2013 wird Frau B. die Erlaubnis zum Betrieb bzw. Weiterbetrieb der Apotheke erteilt und die Erlaubnisurkunde (Wirkung zum 01.04.13) übersandt. Gleichzeitig wird ihr mitgeteilt, dass die Erlaubnisse der bisherigen Apothekenleiterinnen Frau und vom 18.01.1979 erloschen sind. Es wird um Rückgabe der Urkunden gebeten. Adressat des Bescheides ist wohlgermerkt die neue Apothekenleiterin Frau .

Prüfbemerkung B1

Gemäß § 41 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, sofern keine Bevollmächtigung vorliegt. Durch den Verzicht ist die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes, auf dem die Erlaubniserteilung aus dem Jahr 1979 beruhte, nicht mehr gegeben, so kann die Behörde nach § 52 VwVfG die erteilten Urkunden zurückfordern. § 52 VwVfG begründet einen Herausgabeanspruch, wobei Urkunden auf Verlangen des Inhabers wieder zurückgegeben werden können, wenn sie für ungültig erklärt wurden. Die Rückforderung erfolgt durch VA, der zu begründen und erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zu vollstrecken ist. Im vorliegenden Fall hätte ein separater Bescheid zur Herausgabe der Urkunde an Frau und Frau erfolgen müssen. Es wurde der falsche Adressat gewählt.

Die Akte enthält keine Erlaubnisurkunde der vorstehenden Personen. Unabhängig vom Adressaten ist nicht ersichtlich, ob eine Rückgabe der Urkunden erfolgt ist.

Laut Amtsapothekerin werden die Urkunden i.d.R. als ungültig gekennzeichnet und zurück geschickt. Die Verfahrensweise werde in der Akte vermerkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem von Ihnen aufgeführten Fall wurde den bisherigen Apothekenleiterinnen die Pflicht zur Rückgabe bzw. ungültig Zeichnung der Urkunde sowohl mündlich als auch im Anschreiben zur Urkunde nochmals schriftlich bekannt gegeben. In diesem Fall handelt es sich um Mutter und Tante der neuen Apothekenleiterin.

Zukünftig wird die Dokumentation in der Akte optimiert. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Stellungnahme zu Prüfbemerkung B 4.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist damit ausgeräumt.

Apotheke,

Prüfbemerkung B2

Im vorliegenden Fall wurden die Gebühren für den Verwaltungsaufwand nicht nach dem geltenden Runderlass des Innenministeriums vom 20.05.2014 berechnet und im Vermerk wird auf den Runderlass vom 20.06.2012 verwiesen, obwohl bereits der Runderlass vom 25.06.2013 angewendet wird. Es wurde eine Gebühr von 778,00 € gefordert. Nach dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Erlass hätte eine Gebühr von 829,62 € gefordert werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem geprüften Einzelfall wurde versehentlich nicht der aktuelle Runderlass als Grundlage verwendet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist damit ausgeräumt.

Apotheke

Mit Schreiben vom 10.11.2014 teilt Frau mit, dass zur Zeit eine Betriebserlaubnis für eine Apotheke in (Hauptapotheke) und für die Apotheke in (Filialapotheke) besteht. Frau erklärt den Verzicht auf die Betriebserlaubnis der damaligen Hauptapotheke ab dem 01.01.2015. Mit Schreiben vom 03.12.2014 wird mit Wirkung zum 01.01.2015 eine neue Erlaubnisurkunde für den Betrieb der Apotheke in ausgestellt.

Prüfbemerkung B3

Die ursprüngliche Erlaubnis für den Betrieb beider Apotheken vom 23.05.2011 ist als Kopie in der Akte vorhanden. Es ist aber nicht ersichtlich, ob Kontakt mit dem Amtsapotheker der Städteregion Aachen aufgenommen wurde oder diesem der Sachverhalt bekannt gemacht wurde und die ursprüngliche Urkunde für ungültig erklärt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem aufgeführten Fall sollte der Filialverbund bestehend aus der Hauptapotheke und der Filialapotheke in aufgelöst werden. Zur Abstimmung wurde mit der Amtsapothekerin der StädteRegion Aachen ein Telefonat geführt. Von der StädteRegion Aachen wurde die dort ausgestellte Betriebserlaubnis für den Filialverbund ungültig gezeichnet, so dass von hier aus für den nunmehr als Hauptapotheke geführten Betrieb in eine neue Erlaubnis erteilt werden konnte. Zukünftig wird die Dokumentation in der Akte optimiert. In diesem Zusammenhang verweise ich ebenfalls auf meine Stellungnahme zu Prüfbemerkung B 4.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist damit ausgeräumt.

Prüfungsergebnisse allgemein

Prüfbemerkung B4

Die Gebührenbescheide enthielten alle gesetzlichen Anforderungen mit Ausnahme der **Kostenberechnung**. Fehlt in der Kostenentscheidung eine der Mindestvoraussetzungen nach § 14 Abs. 1 GebG NRW, so kann sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mangels rechtsstaatlicher Bestimmtheit anfechtbar sein⁶.

Somit ist den Gebührenbescheiden *zukünftig* die Kostenberechnung beizufügen. Dieser gesetzlichen Anforderung könnte beispielsweise bereits durch eine *Anlage* zum Gebührenbescheid Genüge getan werden. Eine *Vorabinformation* über den Gebührenrahmen im Rahmen der Beratung wäre ebenfalls nicht schädlich, jedoch nicht zwingend.

Auf Nachfrage nach **allgemeinen Grundsatzentscheidungen zu den Gebühren** wurden Kopien zur Verfügung gestellt. Danach wurde die Gebührenfestsetzung bei Tarifstelle 10.4.1 (Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke) und bei Tarifstelle 10.4.7 (Prüfung von Bauplänen) sowie die Gebührenrahmen des Gesundheitsamtes erläutert.

Der Vorgang enthielt Anhaltspunkte, wonach es weitere Vermerke zu den anderen Tarifstellen im Dateiformat gegeben haben muss. Darüber hinaus muss es einen Vermerk zur **Gebührenfestsetzung beim wirtschaftlichen Vorteil** gegeben haben (Mail aus 2012), welchen der damalig zuständige Dezernent gegengezeichnet hat. Offensichtlich ist die Thematik des wirtschaftlichen Vorteils auch in einer Verwaltungsleiterbesprechung (Arbeitsgruppe Gebühren) behandelt worden.

Die entsprechenden Unterlagen konnten aber seitens des Gesundheitsamtes nicht ergänzt bzw. vorgelegt werden. Eine abschließende Prüfung der Gebührenfestsetzung war daher leider nicht möglich.

⁶ Kommentar Weißbauer/Lenders zum GebG NRW, S. 123, Nr. 13

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde mehrmals festgestellt, dass für den wirtschaftlichen Vorteil ein Betrag von 350,00 € festgesetzt wurde, ohne dass erläutert wird, wie der Betrag ermittelt wurde. Aus anderen Gebührenvermerken war die Ermittlung wiederum ersichtlich.

Die **Höhe der Gebühren** sollte turnusmäßig überprüft und ggf. aktualisiert und dargestellt werden. Die *Akten* mit den grundsätzlichen Entscheidungen sollten ergänzt werden.

Laut Allgemeiner Dienstordnung für die Kreisverwaltung Düren⁷ (Punkt 4.3.0) müssen im Rahmen der allgemeinen Aktenführung die für die Verwaltungsentscheidung bedeutsamen Fakten aus den Akten ersichtlich sein. Die Akten sind daher so zu führen, dass sich auch jede/r Mitarbeiter/in ohne Schwierigkeiten über den Akteninhalt informieren kann.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung fiel eine unterschiedliche Handhabung bei der **Aktenführung** auf (z.T. nicht chronologisch etc.).

Aufgrund der *langjährigen* Bearbeitung der Einzelakte regt die Rechnungsprüfung zu jeder Akte ein *Vorblatt* an, welches die wesentlichen Daten enthält (z.B. Erlaubniserteilung Datum, Erlaubnisinhaber Person, letzte Regelbesichtigung am XX.XX.XXXX, Baupläne vom XX.XX.XXXX). Ferner wird empfohlen, beispielsweise bei unterschiedlichen Erlaubnisinhabern mit Trennblättern zu arbeiten. Aus dem Bescheid mit dem die Erlaubnis erteilt wird, sollte zudem ersichtlich sein, welche Baupläne welchen Datums der Erlaubniserteilung zu Grunde gelegen haben.

Werden die Apotheken über mehrere Jahrzehnte betrieben, sind die Unterlagen, die der Erlaubniserteilung zu Grunde lagen, häufig sehr alt (Akte Apotheke Dokumente aus 1946). Es empfiehlt sich gemäß Nr. 2 der *Dienstanweisung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten der Kreisverwaltung*⁸ die Aktenbestände in regelmäßigen Abständen (jährlich) zu prüfen und ältere Aktenbestände, die nicht mehr in der laufenden Bearbeitung sind, den Vorschriften entsprechend zu **archivieren**.

Die **Tätigkeit der Gesundheitsaufseher** wurde nur oberflächlich geprüft. Der Gebührenrahmen für die Überwachung der Einzelhandelsbetriebe liegt bei 50 bis 400 €. Registriert sind 112 Einzelhandelsbetriebe. Der Turnus der Überwachung beträgt 5 Jahre, so dass jährlich 22 Betriebe überprüft werden sollen.

Die **Fallzahlen** schwankten jedoch bzw. waren niedriger. 2013 fanden keine Kontrollen statt. Dies lag daran, dass der Ausbruch der

⁷ Fassung vom 01.05.2014

⁸ Fassung vom 21.11.2006, s. auch KGST-Bericht "Kommunale Schriftgutverwaltung: Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen"

Legionellenerkrankung sehr viel Kapazitäten gebunden hat. Die Folge ist, dass weniger Einzelhandelsbetriebe geprüft werden konnten und in der Konsequenz auf **Gebühreneinnahmen** verzichtet werden musste.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ihre Anmerkung, den Gebührenbescheiden zukünftig die Kostenberechnung beizufügen, wird aufgegriffen.

Bezgl. der von Ihnen geforderten und leider nicht vorlegbaren Unterlagen zu allgemeinen Grundsatzentscheidungen zu den Gebühren ist zu erwähnen, dass es im Prüfzeitraum in der Verwaltung des Gesundheitsamtes einen Wechsel in der Verwaltungsleitung gab, so dass trotz intensiver Bemühungen die genannten Unterlagen zur Gebührenerhebung nicht vollständig vorgelegt werden konnten.

Ich bedanke mich für den Hinweis, die Höhe der Gebühren turnusmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, und nehme diesen gerne an.

Die Aktenführung bei Apotheken mit Erlaubniserteilung ist bereits ab 2012 in Ihrem Sinne verbessert worden, da das Problem schon vor der Rechnungsprüfung erkannt wurde. Bei unklaren Bauplänen werden nach der Besichtigung aktualisierte Unterlagen angefordert.

Ihre Anmerkung, die Aktenbestände in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ältere Aktenbestände, die nicht mehr in der laufenden Bearbeitung sind, den Vorschriften entsprechend zu archivieren, wird berücksichtigt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist damit ausgeräumt.

Ausblick

Mit Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 18.06.2015⁹ wurden neue Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der **Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel** (VV Chemikaliensicherheit) erlassen.

Die VV regelt die amtliche Inspektion der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften. Adressat sind die Kreise. U.a. werden

⁹ III 5-8601

Regelinspektionen nach einem gefahrorientierten *Inspektionsplan* oder einem im Voraus *festgelegten Turnus* durchgeführt.

In § 6 heißt es, dass die Kreise für die Überwachung nach der Vorschrift das notwendige *Personal* zur Verfügung zu stellen haben.

Weiterhin sollen die Kreise ein *Qualitätsmanagementsystem* einführen, Mängel beseitigen und Bußgeldverfahren einleiten. *Dokumentationspflichten* und *Berichtswesen* sind im § 17 geregelt. Eine elektronische *Kommunikationsdatenbank* ist zu betreiben sowie Inspektionsergebnisse der zuständigen obersten Landesbehörde zu berichten. Der Kreis hat auch für diese Amtshandlungen Gebühren zu erheben.

Gemäß der neuen Verordnung sind 25 Betriebe im Rahmen der Regelinspektion zu besichtigen. Hinzu kommen anlassbezogene bzw. projektbezogene Besichtigungen (Zuweisung durch das MAIS). Hierfür ist eine gewisse Sachkunde erforderlich. Die Amtsapothekerin ist nicht nur für den Kreis Düren, sondern auch für den Kreis Heinsberg tätig und wird aufgrund ihrer unterhäftigen Stundenzahl und der Vielfältigkeit ihrer jetzigen Aufgaben dieser zusätzlichen Aufgabe wohl kaum nachkommen können, zumal die Anzahl der Zollgutachten stetig ansteigt.

Prüfbemerkung B5

Seitens der Verwaltung ist zu überlegen, wie die neuen Aufgaben umgesetzt werden können und wer sie durchführen kann. Eine weitere Zerstreuung der **Überwachungstätigkeiten** (Amtsapothekerin/Gesundheitsaufseher) in unterschiedlichen Sachgebieten ist aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht dienlich.

In Ziffer 5 der VV zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet (Überwachung der Einhaltung des AMG) gibt es zahlreiche Betriebe und Einrichtungen, die laut Gesetz *überwacht werden*, z.B. ärztliche Praxisgeschäfte, Sexshops, Erste-Hilfe-Stationen oder Noteinsatzfahrzeuge.

Alle Betriebe, die mit Apotheken oder Arztwesen sowie Altenheimen zu tun haben, werden von der *Amtsapothekerin* überwacht. Die übrigen Einzelhandelsbetriebe werden von den *Gesundheitsaufsehern* im Rahmen ihrer zeitlichen Kapazitäten (s. Fallzahlen) überwacht.

Ein weiterer Teil obliegt der *Lebensmittelüberwachung* durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

In Zukunft sollen Regelinspektionen bei den Noteinsatzfahrzeugen erfolgen. Ferner ist ein Projekt mit den häuslichen Pflegediensten geplant.

Bei den vielfältigen Überwachungsbereichen war auf den ersten Blick nicht ersichtlich, ob die o.g. verschiedenen Bereiche, die in den VV zur

Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet unter Punkt 5.1.1. genannt werden, alle in gleichem Maße überwacht werden (können).

Insgesamt sollte der Austausch zwischen den an der Überwachung beteiligten Personen optimiert werden und eine Abgrenzung der Aufgaben im Gesundheitsamt schriftlich fixiert werden. Es sollte klar geregelt sein, *wer welche* Überwachungstätigkeiten wahrnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgaben, die sich aus der neuen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel (ChemVwV) ergeben, sind der Verwaltung bekannt. Derzeit wird verwaltungsintern geprüft, wie die neuen Aufgaben umgesetzt werden können und welche Organisationseinheit sie durchführen kann.

Die Zuständigkeiten zwischen den unterschiedlichen Überwachungsbereichen sind gesetzlich klar abgegrenzt und wechselseitig bekannt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass eine personelle und organisatorische Umsetzung im Sinne der neuen chemikalienrechtlichen Vorschriften zeitnah erfolgt. Der Auffassung der Verwaltung, dass die Zuständigkeiten zwischen den Überwachungsbereichen klar geregelt sind, vermag sich die Rechnungsprüfung aufgrund der Vielfalt der Überwachungsbereiche und der verschiedenen Überwachungspersonen nicht vollumfänglich anzuschließen. Entscheidend ist aber letztlich, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsaufgaben wahrgenommen und die unterschiedlichen Überwachungsbereiche abgedeckt werden. Davon geht die Rechnungsprüfung nach den bisherigen Stellungnahmen und Gesprächen aus. Die Prüfbemerkung ist somit ausgeräumt.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die jetzige Amtsinhaberin erst seit 2012 Amtsapothekerin ist, dass die Verwaltungskraft aufgrund von Erkrankungen die Stunden reduzieren musste und die Verwaltungsleitung des Gesundheitsamtes sich in der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit noch nicht in alle Angelegenheiten einarbeiten konnte.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben der Amtsapothekerin und der geringen Stundenzahl kann trotz der o.g. Prüfbemerkungen, die sich allein auf den verwaltungsmäßigen Teil des Aufgabenbereiches

beziehen, eine hohe Einsatzbereitschaft bescheinigt werden. Die Aufgaben werden gewissenhaft und mit einem hohen Selbstanspruch durchgeführt.

Dies spiegelt sich auch in der Teilnahme bei Projekten (im Sinne von § 20 ÖGDG) wieder. Im Jahr 2013 wurde die Amtsapothekerin mit dem 3. Posterpreis für einen Fachbeitrag zum Thema "Selbstmedikation bei sozial Benachteiligten und die Folge bei Verzicht" bedacht.